

33. Kann in einem Erbvertrage die Entziehung des einem Dritten zustehenden Pflichttheiles mit rechtlicher Wirkung gegen diesen ausgesprochen werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1889 i. S. H. (Kl. w. B. (Bekl.)
Rep. III. 197/89.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist in ihrem ersten Teile nach der Einschränkung, welche sie durch die Erklärung der Klägerin vom 3. Oktober 1888 erfahren hat, auf Herausgabe ihres Pflichttheiles an dem in den Händen der Beklagten befindlichen väterlichen Nachlasse auf Grund eines Inventars oder einer eidlichen Spezifikation gerichtet. Dieem Ansprüche haben die Beklagten nur den Einwand entgegengesetzt, daß der Vater sowohl in einem mit seiner Ehefrau und seinem Sohne Heinrich geschlossenen Gutsabtretungsvertrage, als in einem mit seiner Ehefrau abgeschlossenen Erbvertrage die Klägerin ausdrücklich und unter Angabe eines gesetzlichen Grundes enterbt habe, sie also hierdurch ihres Pflichttheiles verlustig gegangen sei. Die Klägerin bestrittet die Begründung dieses Einwandes zunächst um deswillen, weil eine Entziehung des Pflichttheiles in einem Erbvertrage mit dritten Personen überhaupt unzulässig und rechtlich unwirksam sei. Dieser Ansicht sind die Vorinstanzen nicht beigetreten, und namentlich hat sich der Berufungsrichter unter Berufung auf Stobbe (Deutsches Privatrecht Bd. 5 S. 306 Note 14) und Hartmann (Erbverträge S. 50) dahin ausgesprochen, daß der mehr und mehr anerkannte Parallelismus zwischen Erbvertrag und Testament die Annahme rechtfertige, daß in ersterem so gut, wie in letzterem einseitige Erklärungen und namentlich Entzehlungen verfügt werden können. Von dieser Rechtsansicht ausgehend

hat er vorliegenden Falles die Pflichtteilsklage für ausgeschlossen erachtet und dieselbe zurückgewiesen, indem er den in dem Erbvertrage für die Enterbung angeführten Grund als einen gesetzlichen anerkannt hat.

Die Revisionsklägerin sichts diese Entscheidung zunächst als gegen die Rechtsgrundsätze über Erbvertrag und Pflichtteilsrecht verstößend an, und hierin war ihr beizutreten.

Wenn das deutsche Recht die Möglichkeit letztwilliger Zuwendungen mittels Erbvertrages anerkennt, sowohl der Zuwendungen von einem Kontrahenten an den anderen, wie auch an Dritte, so folgt daraus noch nicht, daß es alle Dispositionen, welche nach römischem Rechte den Inhalt eines Testamentes bilden können, auch als Inhalt eines Erbvertrages zuläßt. Es würde das nur zuzugeben sein, wenn man annehmen dürfte, die Entwicklung des Institutes habe bereits dahin geführt, Testament und Erbvertrag als zwei völlig gleichwertige Formen letztwilliger Verfügungen anzusehen. Zu der Annahme eines solchen Parallelismus berechtigt aber die gegenwärtige Gestaltung des Erbvertrages im gemeinen Rechte schon deshalb nicht, weil dasselbe für ihn die solenne Form nicht vorschreibt, die das Testament umgiebt, und es vor den gerade dieses Geschäft so leicht bedrohenden Gefahren sicherstellt. Es ist daher rücksichtlich jeder einzelnen Verfügung zu prüfen, ob sie ihrem besonderen Zwecke und Wesen nach in den Rahmen paßt, der im deutschen Rechte für letztwillige Verfügungen durch den Erbvertrag gewährt ist. Das läßt sich aber gerade für die Entziehung des Pflichttheiles nicht annehmen, weil letztere ihrer ganzen Natur nach dem Wesen eines jeden Vertrages widerspricht. Denn wenn mit diesem auch die Begründung von Verpflichtungen eines Kontrahenten zu Gunsten Dritter vereinbar ist, so kann doch die Verabredung, einem Dritten seine Rechte zu entziehen, den Inhalt eines gegen diesen Dritten wirksamen Vertrages nicht bilden. Am wenigsten ist dieses aber denkbar rücksichtlich der Entziehung eines Rechtes, wie das Pflichtteilsrecht ist. Denn wie letzteres selbst, so beruht auch die Berechtigung, es auszuschließen, ganz wesentlich auf den persönlichen, naturgemäß wechselnden Beziehungen des Erblassers zum Pflichtteilsberechtigten. Einen der Natur der Sache nach höchst persönlichen Akt kann das Recht aber nicht verstaten für immer verträglichmäßig von der Willkür eines Dritten abhängig zu machen.

Daß dieses aber, soweit es nicht besondere gesetzliche Vorschriften verhüten, die Folge der Zulassung einer Pflichtteilsentziehung im Erbvertrage sein würde und die Enterbung nicht etwa einseitig widerrechtlich bleiben könnte, während die letztwilligen Zuwendungen vertragsmäßig festständen, wird von den Revisionsbeflagten ohne Grund in Zweifel gezogen. Denn der Erbvertrag hat durch seine Gültigkeitsklärung nicht seinen Charakter als Vertrag verloren.

Daher hat man sich, so bestritten auch die Frage zur Zeit noch ist, vgl. die Bemerkungen Albrecht's in Richter's kritischen Jahrbüchern Bd. 11 S. 339,

doch der sie verneinenden Ansicht, namentlich von Beseler (Erbverträge Bd. 2 I. S. 304 flg., vgl. Deutsches Privatrecht §. 139 Nr. 7), Mühlenbruch (bei Glück, Bd. 38 S. 98 flg. unter D); Mittermaier, (Deutsches Privatrecht Bd. 2 §. 454 Nr. 4); v. Gerber, (Deutsches Privatrecht §. 260 Nr. 1); Rahlert (Form der Erbverträge S. 21 flg.) anschließen müssen, wie solches auch schon früher, wenn auch nur gelegentlich, geschehen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 11 S. 217.

Man befindet sich dabei auch in Übereinstimmung mit den meisten partikularen Gesetzgebungen, wie namentlich dem allgemeinen preussischen Landrechte Tit. II. Tit. 2 §§. 379. 431, dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche §. 2595 und den thüringischen Intestaterbgesetzen. . . .